

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Informationsvorlage

Nr. 4-1875/14-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Wirtschaft
Kreistag

26.03.2014
28.04.2014

Einreicher: Landrätin

Betr.: Information zum Stand der Anpassung der Gesellschaftsverträge der wirtschaftlichen Beteiligungen des Landkreises Teltow-Fläming an die aktuelle Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Luckenwalde, den 11.03.2014

Wehlan

Sachverhalt:

Diese Informationsvorlage dient der Unterrichtung des Kreistages i.S.d. § 54 Abs. 2 S. 1 BbgKVerf.

Gemäß § 96 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sollen die Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen von Unternehmen, die vor dem 28.09.2008 gegründet worden sind, bis zum 31.12.2013 an die Regelungen des § 96 Abs. 1 BbgKVerf angepasst werden. Da im Landkreis die 5 Jahre andauernde Überarbeitungsfrist nahezu ungenutzt blieb und erst Mitte des Jahres 2013 mit den erforderlichen Arbeiten begonnen wurde, ist der Abarbeitungsstand noch nicht sehr weit fortgeschritten.

Der Landkreis hat derzeit folgende wirtschaftliche Beteiligungen:

SWFG mbH	(rd. 98 %)
FGS mbH	(rd.99,5 %)
GAG Klausdorf mbH	(75 %)
VTF mbH	(100 %)
TKW GmbH	(39,5 %)
BADC	(5 %)
Renata GmbH & Co. KG	(15 von 100 Stimmanteilen)
LUBA mbH	(40 %) Beschluss zu Anteilsveräußerung
VBB GmbH	(1,85 %)

Änderungsverfahren:

Zu klären war bzw. ist zunächst, ob Gremien des Landkreises über die Änderungen in den Gesellschaftsverträgen zu entscheiden haben. Bei den wirtschaftlichen Beteiligungen eines Landkreises sind dem Kreistag verschiedene Entscheidungen vorbehalten. Diese sind in § 28 Abs. 2 Nr. 21 bis 23 der BbgKVerf aufgeführt:

§ 28

Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

(2) Der Gemeindevertretung ist die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten, die sie nicht auf andere Organe der Gemeinde übertragen darf:

....

21. die Gründung, Übernahme, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen im Sinne des § 92 Absatz 2 Nummer 2 bis 4, die sonstige Änderung der Höhe der Beteiligung sowie die Änderung des Unternehmenszwecks oder -gegenstandes,

22. Art und Umfang der Beteiligung der Unternehmen, an denen die Gemeinde mehr als ein Viertel der Anteile hält oder deren Gesellschaftsvertrag beziehungsweise Gesellschaftssatzung eine Zustimmung der Gemeindevertretung vorsieht, an weiteren Unternehmen,

23. die Umwandlung der Rechtsform von Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2,

....

Da es sich bei den bisher vorgenommenen Änderungen um keine der in § 28 BbgKVerf angeführten Fallgruppen handelt, ist eine Beschlussfassung des Kreistages über die geänderten Verträge von BADC, FGS mbH und VTF mbH nicht notwendig. Auch in den

vergangenen Jahren wurde der Kreistag bei Änderungen von Gesellschaftsverträgen, die außerhalb des Rahmens von § 28 Abs 2 BbgKVerf erfolgten, nicht beteiligt.

Aus der Beteiligungsrichtlinie (speziell Punkt 6.5) ergibt sich ebenfalls kein Beschlussvorbehalt.

Um das Ausmaß der Änderungen etwas zu verdeutlichen, ist beispielhaft der Vertrag der BADC in der aktuellen Fassung beigelegt.

Sollte sich bei der Prüfung der Änderung weiterer Verträge ein Zustimmungserfordernis ergeben, werden die Kreisgremien selbstverständlich in den Entscheidungsprozess eingebunden.

Dem Kreistag bleibt es unbenommen, vom Hauptverwaltungsbeamten i.S.d. § 97 BbgKVerf weitere Auskünfte zu verlangen.

Momentaner Bearbeitungsstand:

Die Überarbeitung erfolgt durch das Beteiligungsmanagement stets unter Hinzuziehung eines Juristen des Hauses. Ziel ist es, eine möglichst ähnliche Grundstruktur bei allen Gesellschaftsverträgen des Landkreises zu haben.

BADC (insgesamt 13 Gesellschafter- Umlandgemeinden des BER)

Nach der Zusendung eines Gesellschaftsvertragsentwurfes durch den Mitgeschafter Landkreis Dahme-Spreewald wurde dieser analysiert und mit wesentlichen Änderungsvorschlägen versehen. In Folge gab es mehrere Beratungen mit den Mitgeschaftern und der Geschäftsführung, in denen das endgültige Vertragswerk im Laufe des November 2013 abgestimmt wurde.

Wesentliche Änderungen erfolgten bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen, den Zustimmungsvorbehalten, den Einberufungsregelungen, der Sicherung der Teilnahme der Beteiligungsverwaltung und der Nachschusspflicht (entfallen). Auf einen Aufsichtsrat als Organ der Gesellschaft wurde verzichtet. Der Text wurde klarer strukturiert.

Am 12.12.2013 wurde der geänderte Gesellschaftsvertrag von dem (noch nach altem Recht bestehenden) Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung einstimmig beschlossen.

FGS- Besitzgesellschaft mbH

Mit der Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages wurde im November 2013 begonnen. Strukturell und inhaltlich wurde der Vertrag angepasst und klarer gegliedert.

Wesentliche Änderungen sind vorgesehen bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen, den Einberufungsregelungen, der Sicherung der Teilnahme der Beteiligungsverwaltung, der Zustimmungsquoten, der Regelung zum Vorsitz im Aufsichtsrat, der Aufgabenverteilung zwischen AR und GV sowie der entfallenen Verankerung der Verlustausgleichspflicht (Vorgabe des Mdl). Wegen der besonderen Spezifik von Luftfahrangelegenheiten hat sich die Beteiligungsverwaltung für die Beibehaltung des Aufsichtsrates ausgesprochen.

Zu dem Gesellschaftsvertragsentwurf gab es am 06.03.2014 eine Beratung zwischen der Mitgeschafterin (Stadt Trebbin), der Geschäftsführung der FGS und Vertretern des Landkreises Teltow-Fläming. Dabei gab es nur geringfügige Änderungen / Ergänzungen zu dem Entwurf.

Der Vertragsentwurf soll im März im Aufsichtsrat der FGS eingebracht und im Rahmen der nächsten Gesellschafterversammlung bestätigt werden.

VTF mbH

Im Januar 2014 erfolgte die Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages der VTF mbH. Neben strukturellen Anpassungen wurde der Vertrag auch inhaltlich überprüft. Es sind u.a. Änderungen bezüglich der Nachschuss- sowie der Einberufungsregelungen für die Gesellschaftsgremien und der Sicherung der Teilnahme der Beteiligungsverwaltung vorgesehen.

Der Änderungsentwurf zum Gesellschaftsvertrag wurde am 13.02.2014 fertig gestellt und der Geschäftsführung der VTF mbH übersandt. Ein Termin für eine Besprechung des Gesellschaftsvertrages steht noch nicht fest.

Nach Abschluss der Diskussion mit der Geschäftsführung soll der Vertrag dann in den Gremien der Gesellschaft diskutiert und beschlossen werden.

TKW GmbH

Mit dem Hauptgesellschafter (Landkreis Dahme-Spreewald) hat das Beteiligungsmanagement abgestimmt, dass dieser einen Vertragsentwurf fertigt und diesen im März 2014 den weiteren Gesellschaftern zusendet. Dazu soll es im März /April 2014 eine gemeinsame Beratung geben, so dass der Vertrag dann in der ersten Gesellschafterversammlung der TKW GmbH 2014 beschlossen werden kann.

SWFG mbH und GAG Klausdorf mbH

In der 13. KW soll mit der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der SWFG mbH begonnen werden. Nach Abschluss der Arbeiten wird der Gesellschaftsvertrag der GAG Klausdorf mbH bearbeitet, so dass Ende Frühjahr/ Anfang Sommer 2014 die Anpassungen abgeschlossen sein dürften.

RENATA GmbH & Co. KG, VBB GmbH und LUBA GmbH

Bei der Renata und beim VBB ist die Anpassung schwierig, da der LK TF nicht Mehrheitsbeteiligter ist. Bei der BADC sowie den TKW ist der Landkreis zwar ebenfalls nicht Mehrheitsgesellschafter, jedoch befinden sich alle Anteile in der Hand öffentlicher Eigentümer aus dem Land Brandenburg.

Wegen des Veräußerungsbeschlusses zu den Anteilen an der LUBA (KT- Beschluss vom 10.12.2012 Nr. 4-1368/12 LR) werden seitens der Beteiligungsverwaltung des Landkreises keine Anstrengungen zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages unternommen.

Anlage